

Die aktuell heißen Tage stellen allerorten wieder die Frage nach Hitzefrei in den Schulen. Eine durchaus berechtigte Frage, denn: Ein erhitzter Kopf lernt nicht gut! Deshalb regelt der Erlass „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze“ (sog. Hitzefreierlass vom 18. März 2015, ABl. S.123) für die Schulen in Hessen diverse Möglichkeiten, Alternativen zum regulären Unterricht für die Grundschulen und die Mittelstufe (Sek I) zu wählen: So können alternative Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht durchgeführt werden oder auf Hausaufgaben verzichtet werden. Zudem regelt der Erlass das klassische „Hitzefrei“, d.h. die Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde. Hierbei muss jedoch sichergestellt sein, dass für Schülerinnen und Schüler, die nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Schulen mit Ganztagsangeboten oder an Schulen mit verlässlichen Öffnungszeiten, Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung stehen. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme angesichts der konkreten (baulichen) Situation an der Schule die geeignetste ist, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Zur Planungssicherheit der Schulgemeinde soll im Falle der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts die Entscheidung möglichst vorausschauend getroffen und mit den Schulleiterinnen und Schulleitern benachbarter Schulen abgestimmt werden. Natürlich dürfen keinesfalls Gesundheitsschäden in Kauf genommen werden. Um den Unterricht weit möglichst zu erleichtern, kommen beispielweise folgende Maßnahmen in Betracht:

- Bereitstellung geeigneter Getränke z.B. Trinkwasser
- Lüftung in den frühen Morgenstunden
- Raumwechsel
- Einsatz von Ventilatoren, Lüftern oder Klimageräten (sofern vorhanden)
- Effektive Nutzung evtl. Sonnenschutzes (also z.B. Rollläden/Jalousien wenn möglich geschlossen halten)
- Einräumen weiterer kurzer Pausen um kurzfristige Abkühlung zu ermöglichen (z.B. um an Waschbecken kaltes Wasser über Unterarme und Handgelenke laufen zu lassen)

Falls aufgrund baulicher Besonderheiten dennoch Gesundheitsgefährdungen drohen, müssen die Schulleiterinnen und Schulleiter aus Fürsorgegründen selbstverständlich Einzelfallregelungen treffen. Dies sollte nur in besonderen Ausnahmefällen und in Absprache mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt erfolgen.